



STATUTEN EHC SAASTAL

Inhaltsübersicht

I.	Name und Sitz	Art. 1
II.	Zweck	Art. 2
III.	Mitglieder	Art. 3 – 15
IV.	Finanzen / Haftung	Art. 16-18
V.	Organisation	Art. 19 – 34
VI.	Schlussbestimmungen	Art. 35 - 40

Statuten vom 31. Mai 2013

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen EHC Saastal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB. Der Sitz des Vereins ist im Saastal.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Eishockeysportes unter Beachtung der Interessen der Aktiv- und Nachwuchsmannschaften. Der Verein widmet der Nachwuchsbewegung seine besondere Aufmerksamkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied von Swiss Ice Hockey Association und des Kantonalen Eishockeyverbandes „ICE HOCKEY VALAIS-WALLIS“.

III. Mitglieder

Art. 3 (Mitgliederkategorien)

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Nachwuchsspieler
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4 (Aktive mit Lizenz)

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist „Aktivmitglied mit Lizenz“.

Art. 5 (Aktiv ohne Lizenz)

Jede natürliche, mündige Person, die im Verein mitmachen will ohne an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen, ist „Aktivmitglied ohne Lizenz“.

Art. 6 (Nachwuchs)

Jugendliche im Nachwuchsalter gemäss SIH die aktiv an Training und Spiel teilnehmen, sind „Nachwuchsspieler“.

Art. 7 (Ehrenmitglieder)

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung Personen ernannt werden, welche 10 Jahre im Dienst des Vereins gestanden und sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

In speziellen und begründeten Fällen kann der Vorstand an der Hauptversammlung auch Personen ernennen, welche die 10 Jahre noch nicht erreicht haben.

Art. 8 (Freimitglieder)

Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung Vereinsmitglieder ernannt werden, welche sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 9 (Chargeninhaber)

Inhaber von Chargen innerhalb des EHC Saastal inklusive Trainer- und Betreuerfunktionen sind automatisch Mitglieder. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Wird die Charge niedergelegt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 10 (Passivmitglieder)

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden. Nebst der genannten Passivform kann der Vorstand auch andere Clubformen als Passivmitglieder zulassen.

Art. 11 (Eintritt)

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Art. 12 (Austritt)

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Der Austretende haftet dem Club gegenüber für allfällige nicht bezahlte Mitgliederbeiträge, Materialgelder, ausgeliehenes Material und Bussen. Das Material, die Beiträge und Bussen müssen bis zum Ende der Mitgliedschaft beglichen sein respektive muss das Material dem Club wieder abgegeben werden.

Art. 13 (Ausschluss)

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhänden der Hauptversammlung weiterziehen.

Der Vorstand entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt. Bei Gleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 (Rechte der Mitglieder)

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „V Organisation“ geregelt. Die Aktiv- und Nachwuchsmglieder können nach Weisung der Trainer an Training und – soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – Spiel teilnehmen und an die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Art. 15 (Pflichten der Mitglieder)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehren-, Frei-, Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind davon befreit.

IV. Finanzen / Haftung

Art. 16 (Finanzierung)

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring / Werbung
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

Art. 17 (Betriebsrechnung)

Der Verein führt für die Aktivmannschaften und den Nachwuchs eine Buchhaltung.

Art. 18 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 19 (Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Mai und endet am 30. April.

Art. 20 (Organe)

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) die Revision
- c) der Vorstand
- d) die Kommissionen

a) Hauptversammlung

Art. 21 (Ordentliche Hauptversammlung)

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme und Genehmigung (Déchargenerteilung für Vorstand) der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
4. Beschlussfassung über den Voranschlag
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl des Revisors
8. Wahl von Ehren- und Freimitgliedern
9. Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung über Anträge

Art. 22 (Ausserordentliche Hauptversammlung)

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies dem Vorstand, den Revisoren oder schriftlich von $\frac{1}{4}$ Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 23 (Einberufung der Hauptversammlung)

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich vom Präsidenten eingeladen.

Art. 24 (Anträge)

Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 25 (Stimm- und Wahlrecht)

Alle Mitgliederkategorien sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Für Jugendliche unter 16 Jahren hat ein gesetzlicher Vertreter das Stimm- und Wahlrecht wahrzunehmen. Weitere Stellvertretungen sind nicht gestattet.

Art. 26 (Erforderliches Mehr)

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 27 (Gang der Verhandlung)

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vize-Präsidenten geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Die Revisoren

Art. 28

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Den Revisoren obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

c) Der Vorstand

Art. 29 (Mitgliederzahl / Amtsdauer)

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Vereinsjahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 30

Die Konstituierung, Beschlussfassung, Rechte, Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes regelt der Vorstand in einem Organisationsreglement und Funktionendiagramm.

Art. 31 (Vertretung des Vereins)

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Einzelunterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen durch den Vorstand. Austretende Vorstandsmitglieder oder Vereinsfunktionäre verlieren mit dem Austritt ihre Befugnisse.

d) Die Kommissionen

Art. 32 (Grundsatz)

Der Vorstand kann Kommissionen bilden und einen Teil seiner Aufgaben vollumfänglich oder teilweise an diese delegieren, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement etwas anderes vorsehen.

Art. 33 (Konstituierung)

Der Vorstand delegiert in jede Kommission mindestens ein Mitglied des Vorstandes. Dieser Delegierte übernimmt den Kommissionsvorsitz.

Art. 34

Die Konstituierung, Beschlussfassung, Rechte, Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen sind im Organisationsreglement und dem dazugehörigen Funktionendiagramm festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 (Statutenrevision)

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten können nur an einer Hauptversammlung erfolgen und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 36 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist durch die Hauptversammlung zur gezielten Förderung des Eishockey-Sportes in der Region Saastal zu verwenden.

Art. 37 (Versicherung)

Die Unfallversicherung der Aktiven wird im Interesse jedes einzelnen Spielers empfohlen. Für Aktive und Funktionäre sowie Zuschauer, welche nicht versichert sind, lehnt der EHC Saastal jegliche Verpflichtung ab.

Art. 38 (Rechtspflege der SIHA)

Alle Streitigkeiten, die sich aus den Anwendungen der Rechtssätze der SIHA zwischen streitenden Parteien ergeben und die dem sportlichen Bereich angehören, unterliegen nicht der zivilen, sondern ausschliesslich der Verbandsgerichtsbarkeit der SIHA. Vorbehalten bleibt das zwingende Recht.

Art. 39 (Schlichtungsstelle der SIHA)

Bei Zuständigkeit der ordentlichen staatlichen Gerichte ist eine Streitigkeit zwischen einem Mitglied und dem Verein vorgängig der Schlichtungsstelle der SIHA zu unterbreiten.

Art. 40 (Übergangsbestimmungen)

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung, vom 31. Mai 2012 in Saas-Grund, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 24. August 2010.

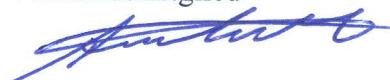
Saas-Grund, 31. Mai 2013

Der Präsident



Beat Roten

Vorstandsmitglied



Hansrüedi Andenmatten